

Muster 6 (§ 29 Abs. 1)

Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts VII, VIII, X

Laufende Nummer	Familiename Vorname und Wohnort der Beteiligten (Eltern, Mündel, Pflegebefohlene usw.)	Geburts- tage der Mündel, Pflege- befohlenen, unter elter- licher Sorge stehenden Kinder	Gegenstand der Angelegenheit				Zu VII und VIII		Bemerkungen Angabe des Jahres der Aktenweglegung				
			VII	VIII	X		mit Rechnungs- legung (§§ 1840, 1841, 1915 BGB)	Sons- tige					
			Vor- mund- schaft	Pfleg- schaft	Andere vor- mundschafts- gerichtliche Angelegenheit	Gegen- stand							
1	2	3	a	b	4	α	d	β	a	5	b	6	
421	Weber Gustav, hier	18.1.83	1						1				
422	Müller August, hier			1						1			geschäftsunfähig
423	Becker Ludwig, hier					1		BGB § 1645					
424	Volkman Paul, hier	9.3.61											

- ¹In Spalte 1 ist bei Beginn eines neuen Jahres die Jahreszahl voranzustellen. ²Die laufende Nummer ist bei nicht jahrgangsweiser Führung des Registers nicht auf den Jahrgang beschränkt; sie gilt ohne Unterschied für alle Angelegenheiten des Registers. ³Bei getrennter Führung nach dem Alphabet besteht für jeden Buchstaben eine besondere Nummernfolge. ⁴Die Spalten 4 und 5 sind durch eine 1 auszufüllen.
- ¹Geht eine Pflegschaft oder andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheit in eine Vormundschaft usw. unmittelbar über oder umgekehrt, so ist die Sache nicht neu einzutragen, vielmehr ist die Eintragung in den Spalten 4 a, b und 4 d, 5 a und 5 b zu berichtigen; das geschieht in der Weise, dass die Eintragung in der bisher benutzten Spalte rot durchstrichen und bei ihr wie bei der in der neuen Spalte einzutragenden 1 das Jahr des Überganges abgekürzt in Klammern vermerkt wird. ²Entsprechend ist zu verfahren, wenn durch Änderung der Vermögensverhältnisse eine Eintragung in Spalte 5 a oder 5 b zu berichtigen ist. ³Die Akten werden unter der bisherigen Nummer fortgeführt. ⁴Geht eine Vormundschaft, Pflegschaft oder andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheit unmittelbar in eine Betreuung

- ¹Die einzelnen Angelegenheiten werden im Übrigen nach Maßgabe der Unterspalten 4, 5 und der sonst in Frage kommenden Geschäftsregister besonders gezählt.
- ¹Pflegschaften, die in bereits anhängigen Vormundschaften oder Pflegschaften oder als weitere selbständige Pflegschaft neben einer schon bestehenden angeordnet werden, sind nicht neu einzutragen. Abwesenheitspflegschaften, die vom Nachlassgericht für ein Auseinandersetzungsverfahren angeordnet werden, sind nicht neu einzutragen.
- ¹Werden hinsichtlich derselben Beteiligten mehrere unter X zu zählende Angelegenheiten gleichzeitig anhängig, so sind sie lediglich unter ein und derselben Nummer einzutragen und demgemäß nur einmal zu zählen. ²Das Gleiche gilt für später anhängig werdende auf dieselben Beteiligten sich beziehende Angelegenheiten dieser Art, solange die Weglegung der vorhandenen Akten noch nicht verfügt ist; die Schriften der späteren Angelegenheiten werden dann zu den Akten der früheren Angelegenheit genommen.

über, so ist nach Übernahme der Sache in das Register für Betreuungssachen (Muster 7 b) das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens in Spalte 6 zu vermerken.

- 5a. ¹Alle Angelegenheiten, die eine Fürsorge des Vormundschaftsgerichts für unter elterlicher Sorge stehende Kinder derselben Familie zum Gegenstand haben (X-Sachen, Ergänzungspflegschaften für einzelne Angelegenheiten), werden in einem einheitlichen Aktenstück zusammengefasst. ²Neue Angelegenheiten sind nach Maßgabe von Nr. 4 und Nr. 5 einzutragen und in dem bereits angelegten Vorgang zu bearbeiten.
6. Bei der Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft ist der Name des Betroffenen rot zu unterstreichen.
- 6a. Nach endgültiger Erledigung der Vormundschaft oder Pflegschaft ist die 1 in Spalte 4 a oder 4 b rot zu unterstreichen.
7. entfällt.
8. entfällt.
9. ¹Vormundschaften und Pflegschaften über mehrere Geschwister sowie andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind in den Spalten 1 und 4 unter einer Nummer einzutragen. ²Vormundschaften über mehrere Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sind dagegen regelmäßig für jedes Kind unter einer besonderen Nummer einzutragen.